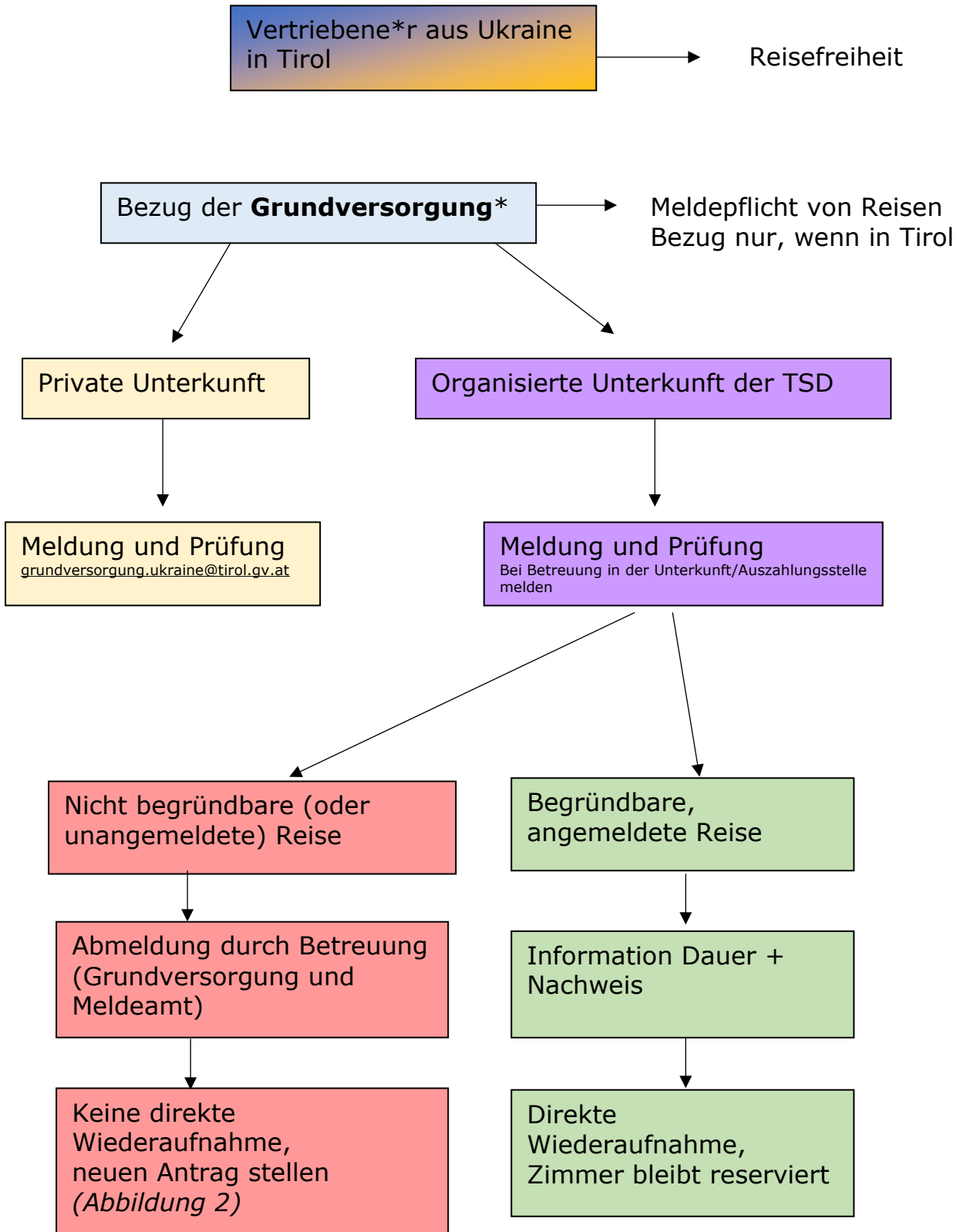


Vertriebene aus der Ukraine – Reisen



* Grundversorgung = Sozialleistung für Hilfs- und Schutzbedürftige im jeweiligen Bundesland

Abbildung 1

Vertriebene aus der Ukraine – Reisen

Ich wurde abgemeldet und bin wieder hier – was soll ich tun?

Option 1: Private Unterbringung

Antrag auf **private Grundversorgung** & Suche nach eigener Wohnung
grundversorgung.ukraine@tirol.gv.at

Option 2: Organisierte Unterbringung

Parteienverkehr
Di 10:00 – 12:00 Uhr
Trientlgasse 2, 6020 Innsbruck

oder

Auskunftsbüro
Mo – Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Mo – Do 13:00 – 15:30 Uhr
Zollstraße 9, 6060 Hall

Warteliste
für organisierte Plätze

Abbildung 2

Gründe für eine genehmigte Reise außerhalb Österreichs

- Krankheitsfall im engeren Familienkreis
- Todesfall im engeren Familienkreis
- Offizielle Dokumente (z.B. Reisepass, Notariatsdokumente, Geburtsurkunde) abholen
- Notwendige medizinische Behandlungen – Folgebehandlungen sind in Österreich zu vereinbaren!



Die Dauer der Abwesenheit muss mit der Begründung der Abwesenheit übereinstimmen! Nachweise sind allenfalls bei der Betreuung innerhalb von 7 Tagen einzureichen.

Abbildung 3

Fragen und Antworten

F: Ich komme aus der Ukraine und lebe in Österreich – darf ich verreisen?

A: Grundsätzlich ja, mit dem Ausweis für Vertriebene, sowie dem Reisepass, kannst du im Schengenraum visumfrei reisen.

F: Ich mache eine Reise und verlasse Tirol – bekomme ich weiter Grundversorgung?

A: Wenn du innerhalb von Österreich verreist und deine Reise vorher von deiner Betreuung freigegeben ist, kannst du bis zu maximal 6 Tagen pro Quartal die Leistungen der Grundversorgung weiter beziehen. Andernfalls steht dir für den Zeitraum deiner Abwesenheit keine Leistung aus der Tiroler Grundversorgung zu – unabhängig davon, ob es sich um eine genehmigte oder ungenehmigte Reise handelt. Jede Abwesenheit von der Unterkunft ist zwingend bei der Betreuung anzumelden.

F: Ich bekomme Grundversorgung und wohne in einer Unterkunft der TSD – darf ich verreisen?

A: Grundsätzlich ja. Wenn du Grundversorgung erhältst, muss jede Reise vorher mit der Betreuung abgestimmt werden. Für die Dauer deiner Abwesenheit erhältst du keine Leistungen der Grundversorgung, ausgenommen sind Inlandsreisen, die 6 Tage im Quartal nicht überschreiten. Solltest du unangekündigt verreisen und mehr als drei Tage abgängig sein, verlierst du deinen Anspruch auf Grundversorgung, deinen Unterkunftsplatz der TSD und wirst von der Betreuung beim Meldeamt abgemeldet. Dein Platz wird nicht weiter für dich vorgehalten, um anderen Hilfsbedürftigen eine Unterkunft anbieten zu können.

F: Ich bin (unangekündigt) verreist und wieder in Tirol – mir wurde gesagt, dass ich nicht mehr in mein Zimmer der TSD darf – ist das rechtens?

A: Ja, wenn du ohne Ankündigung mehr als drei Tage verreist bist, verlierst du den Anspruch auf deinen Unterbringungsplatz. Deine Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen zeigt dir *Abbildung 2*.

F: Ich muss dringend in die Ukraine – geht das?

A: Ja das geht. Bitte melde dich bei deiner Betreuung, wenn du verreisen musst. Wir prüfen den Einzelfall. Bei wichtigen behördlichen Terminen oder bei Krankheits- oder Todesfällen sprich meistens nichts gegen eine **abgesprochene** Reise. Wichtig ist, dass du uns (also deiner Betreuungsperson in deiner Unterkunft oder an der Auszahlungsstelle) mitteilst, wann du verreist und wann du wieder zurückkommst und dass du einen geeigneten Nachweis für deine Reise mitbringst (z.B. behördliche Dokumente etc.) und innerhalb von 7 Tagen nach deiner Ankunft vorlegst. Dies gilt auch für notwendige Reisen in Österreich. In dem Fall kann die Grundversorgung nach deinem Aufenthalt direkt wiederaufgenommen werden und du behältst den Anspruch auf deine TSD Unterkunft.

F: Gibt es einen Unterschied zwischen Reisen ins Inland und ins Ausland?

A: Wenn du in der Grundversorgung bist und in einer TSD Unterkunft wohnst musst du alle Abwesenheiten anmelden – egal ob im Inland oder im Ausland. Im Inland bleiben deine Ansprüche auf die Grundversorgung bestehen, wenn du weniger als 6 Tage pro Quartal abwesend bist (ausgenommen Krankenhausaufenthalte). Während deiner Zeit im Ausland hast du keine Ansprüche auf die Leistungen der Grundversorgung.

F: Weshalb darf ich nicht ohne Ankündigung verreisen?

A: Wenn du eine Sozialleistung wie Grundversorgung in Österreich beziehst, bist du meldepflichtig – das heißt, dass du jeden Ortswechsel ankündigen musst. Du hast nur Anspruch auf die staatliche Unterstützung, wenn du dich auch wirklich in Tirol aufhältst. Wir möchten verhindern, dass andere Menschen aus der Ukraine keine Unterkunft mehr bekommen, da zu viele Zimmer belegt, aber nicht bewohnt sind.

F: Ist das ein neues Gesetz? Bisher musste ich meine Reise nicht anmelden.

A: Nein, das Gesetz gilt seit jeher. Die TSD bemüht sich aktuell um eine konsequentere Verfolgung des Verbleibs von Bezieher*innen der Grundversorgung.

F: Ich möchte ein Praktikum im Ausland machen – bleibt mein Wohnplatz erhalten?

A: Leider ist das nicht möglich. Mit deiner Ausreise wirst du aus der Grundversorgung abgemeldet und verlierst deinen TSD Unterkunftsplatz.